

S a t z u n g

der Samtgemeinde Bevern über die Benutzung der samtgemeindeeigenen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)

Der Rat der Samtgemeinde Bevern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2004 aufgrund der §§ 6, 8 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 in der z.Z. gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Samtgemeinde Bevern gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofskapellen.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Bevern. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Bevern waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung. Die Ausnahmegenehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Beisetzung nachgewiesen wird.
- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Ortes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.
- (3) Innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Bevern dürfen Bestattungen nur auf den samtgemeindeeigenen und den zugelassenen sonstigen Friedhöfen erfolgen (Friedhofszwang). Zur Vermeidung nicht beabsichtigter Härten oder aus besonderem öffentlichen Interesse kann die Samtgemeinde Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktion. Jeder hat das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Hausrecht

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Beerdigungswesens obliegt der Samtgemeinde Bevern. Diese übt auch das Hausrecht aus.

§ 4**Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiederhergestellt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Samtgemeinde Bevern kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Samtgemeinde Bevern kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II.**Ordnungsvorschriften****§ 5****Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der folgenden Zeiten für den Besuch geöffnet:

In der Zeit vom 01.04. bis 30.09. von 07.00 bis 21.00 Uhr,
in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. von 08.00 bis 18.00 Uhr.

- (2) Die Samtgemeinde Bevern kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Bediensteten der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern oder zu lagern,
 - i) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Gedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind 4 Tage vorher bei der Samtgemeinde Bevern anzumelden.
- (5) Die Samtgemeinde Bevern kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner oder sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeinde Bevern, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festgelegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Samtgemeinde Bevern kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Versicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen, insbesondere die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Schäden an Grabstätten, Wegen und anderen Friedhofsanlagen sind von dem Verursacher zu beseitigen. Geschieht dies nicht fristgerecht, kann die Samtgemeinde die erforderlichen Arbeiten durch Dritte und auf Kosten des Verursachers ausführen lassen.
- (5) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Samtgemeinde Bevern festgesetzten Zeiten (§ 5) durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei den die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Samtgemeinde Bevern die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Samtgemeinde Bevern anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Samtgemeinde Bevern setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens am 4 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen sieben Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Grabstätte beigesetzt.
- (3) Die Bestattungen werden regelmäßig an Werktagen vorgenommen. Montags bis freitags findet die letzte Bestattung um 15.00 Uhr, an Samstagen um 13.00 Uhr, statt.
- (4) Bestellung und Entschädigung der Träger ist Angelegenheit der Hinterbliebenen. Sind solche nicht vorhanden, so trifft die Samtgemeinde die notwendigen Maßnahmen.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Säрге müssen geschlossen und feuchtigkeitsundurchlässig sein. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabsplattenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, sollten aus abbaubaren, umweltfreundlichen Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollten höchstens 2,05 m lang, 0,65 hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeinde Bevern bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Wenn öffentliche Belange, wie insbesondere hygienische Gründe, nicht entgegenstehen, kann die untere Gesundheitsbehörde eine Ausnahme von der Sargpflicht zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (Angehörige anerkannter Religionsgemeinschaften).

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Samtgemeinde Bevern ausgehoben und wieder verfüllt. Die Friedhofsverwaltung kann diese Arbeiten auf Dritte übertragen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse in der Durchführung

der Ausschachtungsarbeiten haben. Sie müssen Mitarbeiter zu diesen Arbeiten anlernen können und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften kennen.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die Kosten der Friedhofsverwaltung zu erstatten (Abs. 4 Satz 1).

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und für Urnen beträgt auf allen Friedhöfen der Samtgemeinde Bevern 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten (Kindergrab) beträgt auf allen Friedhöfen der Samtgemeinde Bevern 20 Jahre.
- (3) Die Beisetzung von Aschen in bereits verfügte Erdbestattungsgrabstellen übersteigt nicht die Ruhezeit oder die Nutzungsrechte an dieser Grabstelle.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Zustimmung der Samtgemeinde Bevern. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb der Samtgemeinde Bevern sind in den ersten 3 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen auf den samtgemeindeeigenen Friedhöfen von einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (3) § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Urnenreste können mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde Bevern in belegte Grabstätten aller Art (außer anonyme Reihengrabfelder) umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Samtgemeinde Bevern durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Friedhofsverwaltung kann die notwendigen Arbeiten an Dritte übertragen.
- (7) Sämtliche durch die Umbettung entstehenden Kosten und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit von Grabstätten wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 - b) Reihengrabstätten für Aschen
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Neuanlegung von ausgemauerten Grabstätten ist nicht gestattet. Noch vorhandene Grabstätten dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Samtgemeinde Bevern belegt werden.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen sowie Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) der zu Bestattenden abgegeben werden.

- (2) Es werden bei Bedarf eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder zur Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten als Kindergrab
 - b) Reihengrabfelder zur Erdbestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Einzelreihengrab
 - c) Reihengrabfelder zur Erdbestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Doppelreihengrab
 - d) Anonyme Reihengrabfelder zur Erdbestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als einstelliges Rasenreihengrab (ohne Kennzeichnung)
 - e) Urnenreihengrabfelder
 - f) Anonyme Urnenreihengrabfelder (ohne Kennzeichnung)
- (3) In einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen oder bei nicht beabsichtigten Härten zugelassen werden. Hierüber entscheidet die Samtgemeinde Bevern im Einzelfall.
- (4) In einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen dürfen zudem bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Bei Bestattung von Aschen in einer bestehenden Erdbestattungsgrabstelle endet mit dem Ablauf der Ruhefrist (§11) für die Erdbestattungsgrabstelle auch die Ruhefrist der Asche. Bei der Beisetzung von Aschen ist für den Zeitraum bis zum Ablauf der Ruhefrist der Erdbestattungsstelle eine jährliche Grabnutzungsgebühr im Voraus zu entrichten.

- (5) In einer Reihengrabstätte für Urnenbestattungen dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Bei der Zweit- und Drittbelegung sowie bei einer vierten Asche ist die jeweilige verlängerte Ruhefrist (§11) nachzuzahlen.
- (6) Anonyme Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen in einer gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsgrabanlage. Ein Rechtsanspruch zur individuellen Pflege und/oder Gestaltung der Grabanlage besteht nicht. Die Pflege dieser Grabstellen wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Ein Rechtsanspruch auf Beisetzung in anonyme Reihengräber besteht nur, soweit dafür gesondert ausgewiesene Gemeinschaftsgrabanlagen ausgewiesen sind. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Eine zusätzliche Urnenbestattung ist nicht zulässig.
- (7) Bei Reihengrabstätten als Doppelgrab ist bei der zweiten Belegung die verlängerte Ruhefrist nachzuzahlen. Dieses gilt auch, wenn die Zweitbelegung als Urnenbeisetzung erfolgt. Der Erwerber des Nutzungsrechts an einer Doppelgrabstelle muß in der Regel das 55. Lebensjahr vollendet haben. Antragsberechtigt sind in der Regel:
- (8)
- a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und an Kindes Statt angenommene Personen,
 - c) die Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Ausnahmen können bei nicht beabsichtigten Härten zugelassen werden. Hierüber entscheidet die Samtgemeinde Bevern im Einzelfall.

- (9) Die Reihengrabstätten haben in der Regel folgende Maße:

	Länge:	Breite:
a) Kindergrab	1,50 m	0,60 m
b) Einzelgrab	2,25 m	1,00 m
c) Doppelgrab	2,25 m	2,00 m
d) Urnengrab	1,00 m	1,00 m
e) Anonymes Urnengrab	0,50 m	0,50 m

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 16, so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die einzelnen Reihengrabfelder werden in Belegungsplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind, ausgewiesen.

- (3) Bäume, Hecken und Sträucher stehen unter besonderem Schutz. Ihre Beseitigung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

VI Grabmale

§ 16 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (3) Es sind stehende, liegende Grabsteine und Steinplatten zulässig. Liegende Grabsteine dürfen nur flach auf die Grabstelle gelegt werden.
- (4) Steinplatten und liegende Grabsteine werden bis zur Größe der Grabbeete zugelassen.
- (5) Für Grabmale der Reihengrabstätten werden folgende Mindeststärken und Höchstabmessungen vorgeschrieben:

a) Kindergrab		Höhe	Breite	Stärke
	Stehende Grabmale	0,80 m	0,60 m	0,14 m
	Liegende Grabmale	1,50 m	0,60 m	0,03 m
b) Einzelgrab		Höhe	Breite	Stärke
	Stehende Grabmale	bis 1,00 m	1,00 m	0,14 m
	Liegende Grabmale	bis 1,20 2,25 m	1,00 m	0,16 m 0,04 m
c) Doppelgrab		Höhe	Breite	Stärke
	Stehende Grabmale	bis 1,00 m	2,00 m	0,14 m
	Liegende Grabmale	bis 1,30 m 2,25 m	2,00 m	0,16 m 0,05 m
d) Urnengrab		Höhe	Breite	Stärke
	Stehende Grabmale	0,90 m	1,00 m	0,14 m
	Liegende Grabmale	1,00 m	1,00 m	0,03 m

- (6) Soweit es die Samtgemeinde Bevern innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 15 Abs. 1 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 5 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 17

Zustimmungserfordernis und Anlieferung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der Zustimmung der Samtgemeinde Bevern. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Dieses gilt nicht für provisorische Grabmale, sofern sie nicht größer als 0,30 m x 0,50 m. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen und sämtliche Antragsunterlagen zweifach vorzulegen.
- (2) Den Anträgen ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Schrift und der Anordnung beizufügen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Samtgemeinde Bevern. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die nichtzustimmungsbedürftigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (5) Eine Wiederverwendung von Grabmalen sowie Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (6) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (7) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlage sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 18

Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer- Handwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Samtgemeinde Bevern gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 17. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 16 Abs. 5.

§ 19

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, oder sind die Grabmale oder sonstige Anlagen im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Satzung errichtet worden, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Samtgemeinde Bevern auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Anordnung durch die Samtgemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzulegenden Frist beseitigt, ist die Samtgemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Samtgemeinde Bevern ist nicht verpflichtet die Teile aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine ortsübliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 20

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen insbesondere vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Genehmigung der Samtgemeinde Bevern von der Grabstätte entfernt werden. Dieses gilt auch bei Pfändungen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es einer vorherigen Genehmigung durch die Samtgemeinde Bevern. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Samtgemeinde Bevern. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- (3) Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen auf Antrag des Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten vor Ablauf des Ruhe- oder Nutzungsrechts von der Samtgemeinde Bevern abgeräumt werden, hat der jeweilige Antragsteller die Kosten zu tragen.
- (4) Die Kosten, für das Abräumen der Gräber und sonstigen baulichen Anlagen, die nach Abs. 2 in die Verfügungsgewalt der Samtgemeinde Bevern übergegangen sind, trägt die Samtgemeinde Bevern.
- (5) Die Erhaltung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen über die bestehende Ruhe- oder Nutzungszeit hinaus, kann von der Samtgemeinde Bevern geduldet werden, wenn die Pflege gewährleistet ist und kein öffentliches Interesse an der Beseitigung besteht. Ein Rechtsanspruch oder eine aufschiebende Wirkung ergibt sich aus der Duldung nicht. Die Beseitigung der Anlagen kann dann jederzeit, auch ohne Rücksprache mit dem vorherigen Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, erfolgen.
- (6) Bei der Entfernung von Grabmalen und baulichen Anlagen nach den Abs. 4 und 5 wird die Einebnung mit einem Hinweisschild auf der Grabstelle 3 Monate vorher angekündigt, um den ehemaligen Verfügungsberechtigten über die geplante Einebnung zu informieren. Diese Regelung soll nicht gewollten Härten entgegenstehen und dem Verfügungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Eine Rechtsfolge wird durch diese informative Ausschilderung nicht in Gang gesetzt. Ist der Verfügungsberechtigte bekannt, wird er über die Einebnung zudem schriftlich in Kenntnis gesetzt.

- (7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher ortsüblich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Eine Neubelegung kann frühestens 3 Monate nach Ablauf der Ruhefrist erfolgen.
- (8) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Die Samtgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

VII.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 21

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung ist der jeweilige Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte zuständig. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Verfügungsberechtigten oder Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Samtgemeinde Bevern.
- (6) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in den Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 21 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Samtgemeinde Bevern die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist (in der Regel 3 Monate) in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine ortsübliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Gräber von der Samtgemeinde Bevern abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (2) Darüber hinaus kann die Samtgemeinde Bevern das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige

Nutzungsberechtigte (§ 21 Abs. 3) noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende ortsübliche Bekanntmachung (in der Regel 3 Monate) und ein entsprechender Hinweis auf der Grabstelle zu erfolgen.

- (3) Nach Ablauf der o.g. Fristen fallen die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Samtgemeinde Bevern.
- (4) Sofern Grabstätten aufgrund der Abs. 1 oder 2 von der Samtgemeinde Bevern abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden, hat der Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.
- (5) Ist der Kostenpflichtige gem. Abs. 4 nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, trägt die Samtgemeinde Bevern die Kosten.
- (6) Der Verfügungs- bzw. der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der ortsüblichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die Rechtsfolgen und die entstehende Kostenerstattungspflicht nach den Abs. 1 bis 4 hinzuweisen.
- (7) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.

VIII

Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 23

Benutzung der Friedhofskapellen

- (1) Die Leichenhallen dienen der vorübergehenden Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Samtgemeinde Bevern und in Begleitung eines Bediensteten oder eines Beauftragten der Samtgemeinde Bevern betreten werden.
- (2) Jede Leiche muß grundsätzlich 36 Stunden nach Eintritt des Todes der Friedhofskapelle, von der aus die Beisetzung stattfindet, zugeführt werden. Die Leichen müssen ordnungsgemäß eingesargt sein (§ 9 Abs. 3 bleibt unberührt). Das Einsargen in den Friedhofskapellen ist nicht gestattet. Urnen sind spätestens 72 Stunden vor der Beisetzung der Friedhofsverwaltung zuzuführen.
- (3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung entgültig zu schließen.
- (4) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Friedhofskapelle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung des Amtsarztes.

§ 24

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Feierraum) der Friedhofskapelle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Bevern.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Bevern. Die Musikinstrumente in den Feierräumen dürfen grundsätzlich nur von zugelassenen Musikern gespielt werden.
- (5) Eine von den Angehörigen gewünschte Ausschmückung der Kapelle kann auf deren Kosten erfolgen.

IX

Schlussvorschriften

§ 25

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Samtgemeinde Bevern bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung der Grabstätten nach den bisherigen Vorschriften, soweit sich durch die neuen Regelungen nachweisbar Einschränkungen oder Belastungen ergeben sollten.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 26

Haftung

Die Samtgemeinde Bevern haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Bevern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 27

Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Bevern verwalteten Friedhöfe und ihrer Friedhofskapellen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen § 6 Abs. 1, 3 und 4, § 7 Abs. 1, 5 und 6, § 15 Abs. 3, § 17 Abs. 1, 3 und 5, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 6 und 7 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29
Rechtsmittel

Gegen die Bescheide aufgrund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13 A, 37639 Bevern einzulegen.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 22.12.1992 einschließlich Gebührentarif zur Satzung der Samtgemeinde Bevern in der Fassung vom 12.12.2001 außer Kraft.

Bevern, den 17.12.2004

Samtgemeinde Bevern

L.S.

Samtgemeindebürgermeister